

Korrespondenz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **6 (1855)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und wie dort tausend, bei uns hunderte — jedes Jahr in jedem Gebirgskanton nur 100 — 200 Frk. Prämien im Sinne obiger Bestimmungen verwendet, könnte schon manches Gute anbahnen. Und die schweizerischen Bundesbehörden könnten Sie nicht ebenfalls sich für diese Sache interessiren, und was läge für ein Hinderniß vor, daß sie nicht auch Prämien aussetzen dürften und könnten für Aufforstungen im Hochgebirge — da sie doch für Steuer bei Ueberschwemmungen, diesen Folgen der Walddevastationen in den Hochbergen von Seite der Kantone so oft mit Summen in Anspruch genommen werden, die wahrlich groß genug sind, — um erleuchtete Staatsmänner und Staatsökonomien auf den Ursprung des Uebels aller dieser so oft wiederkehrenden Verheerungen der Gewässer zu lenken. Sollten nicht auch die hohen Bundesbehörden die Mittel ergreifen dürfen, um wenigstens einen Anfang zu machen, das Uebel an seiner Quelle aufzusuchen und dort zu verstopfen. Der schweiz. Forstverein würde, wenn er in ähnlicher Weise von den Kantonsregierungen oder den Bundesbehörden in Anspruch genommen werden wollte, wie dieß oben in Bezug der Anhandnahme solcher Aufforstungs- und Prämien-Fragen angeführt wurde, gewiß mit Freuden seine Vermittlung und Dienste anerbieten, um einem solchen ächt vaterländischen Vorgehen seine ganze Unterstützung zu Theil werden zu lassen! —

Korrespondenz.

Kanton Wallis. Nach uns gütigst zugekommenen Mittheilungen aus diesem Gebirgskanton, schreitet das Forstwesen daselbst einer bessern Zukunft entgegen, worüber wir im nächsten Blatte unseres Journals speziellere Nachrichten geben werden.
